

## Aktualisierungsdienst Bundesrecht

### 400-2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

6. Aktualisierung 2009 (30. September 2009)

Das Bürgerliche Gesetzbuch wurde durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen v. 24. September 2009, BGBl. I S. 3145, mit Wirkung vom 30. September 2009 wie folgt geändert:

#### alt

##### **§ 22 Wirtschaftlicher Verein**

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer *reichsgesetzlicher* Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem *Bundesstaate* zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

##### ~~**§ 23 Ausländischer Verein**~~

~~Einem Verein, der seinen Sitz nicht in einem Bundesstaate hat, kann in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch Beschluss des Bundesrates verliehen werden.~~

##### **§ 26 Vorstand; Vertretung**

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

~~(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.~~

##### **§ 28 Beschlussfassung und Passivvertretung**

~~(1) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.~~

~~(2) Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.~~

#### neu

##### **§ 22 Wirtschaftlicher Verein**

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer **bundsgesetzlicher** Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem **Land** zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

##### **§ 26 Vorstand und Vertretung**

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. **Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.**

(2) **Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.**

##### **§ 28 Beschlussfassung des Vorstands**

**Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.**

## § 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der ~~erschienenen Mitglieder~~.

(2) ...

## § 33 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der ~~erschienenen Mitglieder~~ erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung ~~staatliche~~ Genehmigung ~~oder, falls die Verleihung durch den Bundesrat erfolgt ist, die Genehmigung des Bundesrates~~ erforderlich.

## § 40 Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 27 ~~Abs. 1, 3~~, des § 28 ~~Abs. 1 und~~ der §§ 32, 33, 38 finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein anderes bestimmt.

## § 41 Auflösung des Vereines

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der ~~erschienenen Mitglieder~~ erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

## § 42 Insolvenz

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des

## § 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der **abgegebenen Stimmen**.

(2) (unverändert)

## § 33 Satzungsänderung

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der **abgegebenen Stimmen** erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung **die** Genehmigung **der zuständigen Behörde** erforderlich.

## § 40 Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften **des § 26 Absatz 2 Satz 1**, des § 27 **Absatz 1 und 3**, des § 28 **sowie** der §§ 32, 33 **und** 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. **Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.**

## § 41 Auflösung des Vereines

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der **abgegebenen Stimmen** erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

## § 42 Insolvenz

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens **und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist**, aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der

Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) ...

## § 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit

~~(1) Dem Verein kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstands das Gemeinwohl gefährdet.~~

~~(2) Einem Verein, dessen Zweck nach der Satzung nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen solchen Zweck verfolgt.~~

~~(3) (weggefallen)~~

(4) Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

## § 44 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Die Zuständigkeit und das Verfahren bestimmen sich ~~in den Fällen des § 43~~ nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

~~(2) Beruht die Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch den Bundesrat, so erfolgt die Entziehung durch Beschluss des Bundesrates.~~

## § 45 Anfall des Vereinsvermögens

(1)-(2) ...

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des ~~Bundesstaats~~, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

## § 48 Liquidatoren

(1)-(2) ...

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, ~~so ist für ihre Beschlüsse Übereinstimmung aller erforderlich~~, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) (unverändert)

## § 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit

Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

## § 44 Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit und das Verfahren **für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43** bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

## § 45 Anfall des Vereinsvermögens

(1)-(2) ...

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des **Landes**, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

## § 48 Liquidatoren

(1)-(2) ...

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, **so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen**, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

## § 55a Elektronisches Vereinsregister

(1) ...

~~(2) Die Führung des Vereinsregisters auch in maschineller Form umfasst die Einrichtung und Führung eines Verzeichnisses der Vereine sowie weiterer, für die Führung des Vereinsregisters erforderlicher Verzeichnisse.~~

(3) Das maschinell geführte Vereinsregister tritt für eine Seite des Registers an die Stelle des bisherigen Registers, sobald die Eintragungen dieser Seite in den für die Vereinsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen und als Vereinsregister freigegeben worden sind. Die entsprechenden Seiten des bisherigen Vereinsregisters sind mit einem Schließungsvermerk zu versehen.

(4) Eine Eintragung wird wirksam, sobald sie in den für die Registereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind. Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie wirksam geworden ist.

~~(5) Die zum Vereinsregister eingereichten Schriftstücke können zur Ersetzung der Urschrift auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wiedergaben oder die Daten innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können. Bei der Herstellung der Bild- oder Datenträger ist ein schriftlicher Nachweis über ihre inhaltliche Übereinstimmung mit der Urschrift anzufertigen.~~

## § 59 Anmeldung zur Eintragung

(1) ...

(2) Der Anmeldung sind ~~beizufügen:~~

- ~~1. die Satzung in Urschrift und Abschrift,~~
- ~~2. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands.~~

(3) ...

## § 60 Zurückweisung der Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

(2) (weggefallen)

## § 55a Elektronisches Vereinsregister

(1) (unverändert)

(2) Das maschinell geführte Vereinsregister tritt für eine Seite des Registers an die Stelle des bisherigen Registers, sobald die Eintragungen dieser Seite in den für die Vereinsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen und als Vereinsregister freigegeben worden sind. Die entsprechenden Seiten des bisherigen Vereinsregisters sind mit einem Schließungsvermerk zu versehen.

(3) Eine Eintragung wird wirksam, sobald sie in den für die Registereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind. Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie wirksam geworden ist.

## § 59 Anmeldung zur Eintragung

(1) (unverändert)

(2) Der Anmeldung sind **Abschriften der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstands beizufügen.**

(3) (unverändert)

## § 60 Zurückweisung der Anmeldung

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

## § 66 Bekanntmachung

(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung durch ~~das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.~~

(2) ~~Die Urschrift der Satzung ist mit der Bescheinigung der Eintragung zu versehen und zu rückzugeben. Die Abschrift wird von dem Amtsgericht beglaubigt und mit den übrigen Schriftstücken aufbewahrt.~~

## § 70 ~~Beschränkung der Vertretungsmacht;~~ **Beschlussfassung**

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken oder die ~~Beschlussfassung~~ des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 28 ~~Abs. 1~~ regeln.

## § 71 Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ~~ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift~~ beizufügen.

(2) ...

## § 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine ~~von ihm vollzogene~~ Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

## § 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl

(1) Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

(2) (weggefallen)

## § 66 Bekanntmachung der Eintragung und Aufbewahrung von Dokumenten

(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung **des Vereins in das Vereinsregister** durch **Veröffentlichung** in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt zu machen.

(2) Die mit der Anmeldung eingereichten Dokumente werden vom Amtsgericht aufbewahrt.

## § 70 Vertrauensschutz bei Eintragungen zur Vertretungsmacht

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken oder die **Vertretungsmacht** des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 28 **Absatz 2 Satz 1** regeln.

## § 71 Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung **sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung** beizufügen. **In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.**

(2) (unverändert)

## § 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine **schriftliche** Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

## § 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

## § 74 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen. ~~Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbleibt die Eintragung.~~

(2) ...

~~(3) Wird dem Verein auf Grund des § 43 die Rechtsfähigkeit entzogen, so erfolgt die Eintragung auf Anzeige der zuständigen Behörde.~~

## § 75 Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ~~ist~~ von Amts wegen einzutragen. ~~Das Gleiche gilt für~~

1.-5. ...

## § 76 Eintragung der Liquidatoren

(1) ~~Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt von Bestimmungen, welche die Beschlussfassung der Liquidatoren abweichend von der Vorschrift des § 48 Abs. 3 regeln.~~

(2) Die Anmeldung hat durch den Vorstand, ~~bei späteren Änderungen durch die Liquidatoren~~ zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des ~~Beschlusses~~, der Anmeldung ~~einer Bestimmung über die Beschlussfassung der Liquidatoren~~ eine Abschrift der ~~die~~ Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

(3) ...

## § 77 Form der Anmeldungen

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von ~~den~~ Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren mittels öffentlich beglaubigter Erklärung ~~zu bewirken.~~

## § 74 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) (unverändert)

## § 75 Eintragungen bei Insolvenz

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens **und der Beschluss, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist, sowie die Auflösung des Vereins nach § 42 Absatz 2 Satz 1 sind** von Amts wegen einzutragen. **Von Amts wegen sind auch einzutragen**

1.-5. (unverändert)

(2) **Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 42 Absatz 1 Satz 2 fortgesetzt, so hat der Vorstand die Fortsetzung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Beschlusses beizufügen.**

## § 76 Eintragungen bei Liquidation

(1) **Bei der Liquidation des Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt für die Beendigung des Vereins nach der Liquidation.**

(2) Die Anmeldung **der Liquidatoren** hat durch den Vorstand zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. **Änderungen der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsmacht sowie die Beendigung des Vereins sind von den Liquidatoren anzumelden.** Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des **Bestellungsbeschlusses**, der Anmeldung **der Vertretungsmacht, die abweichend von § 48 Absatz 3 bestimmt wurde, ist** eine Abschrift der **diese** Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

(3) (unverändert)

## § 77 Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, **die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind**, mittels öffentlich beglaubigter Erklärung **abzugeben. Die Erklärung kann in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beim Gericht eingereicht werden.**

## § 78 Festsetzung von Zwangsgeld

(1) Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2 und des § 76 durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.

(2) ...

## § 79 Einsicht in das Vereinsregister

(1) Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten ~~Schriftstücke~~ ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift ~~gefordert~~ werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. ~~Werden die Schriftstücke nach § 55a Abs. 5 aufbewahrt, so kann eine Abschrift nur von der Wiedergabe gefordert werden. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Eine Einsicht in das Original ist nur gestattet, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsicht darin dargelegt wird.~~

(2)-(4) ...

(5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die ~~Behörde~~, in deren ~~Bezirk~~ das betreffende Amtsgericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Länder können auch die Übertragung der Zuständigkeit auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.

## § 86 Anwendung des Vereinsrechts

Die Vorschriften der ~~§§ 23 und 26, des § 27 Abs. 3~~ und der §§ 28 bis ~~31~~, 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 ~~Abs. 3~~ und des § 28 ~~Abs. 1~~ jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des ~~§ 28 Abs. 2~~ und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

## § 78 Festsetzung von Zwangsgeld

(1) Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2, **des § 75 Absatz 2** und des § 76 durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.

(2) (*unverändert*)

## § 79 Einsicht in das Vereinsregister

(1) Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten **Dokumente** ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift **verlangt** werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. **Wird das Vereinsregister maschinell geführt, tritt an die Stelle der Abschrift ein Ausdruck, an die der beglaubigten Abschrift ein amtlicher Ausdruck.**

(2)-(4) (*unverändert*)

(5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die **Landesjustizverwaltung**, in deren **Zuständigkeitsbereich** das betreffende Amtsgericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Länder können auch die Übertragung der Zuständigkeit auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.

## § 86 Anwendung des Vereinsrechts

Die Vorschriften der **§§ 26 und 27 Absatz 3** und der §§ 28 bis **31a** und 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des **§ 26 Absatz 2 Satz 1**, des § 27 **Absatz 3** und des § 28 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des **§ 26 Absatz 2 Satz 2** und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.